

Regierungsrat

Luzern, 7. Januar 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 261

Nummer: A 261
Protokoll-Nr.: 11
Eröffnet: 10.09.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Pilotto Maria und Mit. über die rechtliche Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes

Zu Frage 1: Zeigen aus Sicht der Regierung die 27 Luzerner Fälle ein vollständiges Bild über die tatsächlich nach dem Gleichstellungsgesetz ergriffenen rechtlichen Schritte im Kanton Luzern?

Die 31 dokumentierten Fälle im Kanton Luzern (Stand: 26. November 2024) zeigen wahrscheinlich nicht das vollständige Bild über die tatsächliche Anwendung des Gleichstellungsgesetzes. Studien und Berichte deuten darauf hin, dass die gemeldeten Fälle nur einen Teil des tatsächlichen Umfangs darstellen. Eine Dunkelziffer bleibt unberücksichtigt, da Betroffene sich aus Angst vor Repressalien, fehlendem Wissen über ihre Rechte oder einem geringen Vertrauen in die Durchsetzbarkeit des Gleichstellungsgesetzes oft gegen rechtliche Schritte entscheiden.

Zu Frage 2: Worauf führt der Regierungsrat die tiefe Fallzahl zurück?

Obwohl das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) umfassende Rechte definiert, zeigt die Praxis, dass tatsächlich nur wenige Fälle vorgebracht werden, oft bedingt durch Unsicherheiten über die Erfolgsaussichten und den möglichen Ausgang von Verfahren (vgl. www.gleichstellungsgesetz.ch und EKF-Berichte). Es existieren somit Hürden.

Im Kanton Luzern gibt es kein offizielles Beratungs- oder Weiterbildungsangebot, das sich spezifisch mit dem Gleichstellungsgesetz befasst, dies im Vergleich zu den anderen in der Anfrage A 261 von Maria Pilotto genannten Kantonen ([Aargau](#), [Baselland](#) und [St. Gallen](#)). Dies kann auch ein Hinweis auf die unterschiedlichen Fallzahlen im Vergleich zu ähnlicher Grösse oder wirtschaftlicher Struktur des Kantons Luzern sein (Aargau: 81/ Baselland: 57/ St. Gallen: 54, Stand: 26.11.2024).

Zudem stellt die Schlichtungsbehörde Gleichstellung fest, dass die gesuchstellenden Parteien in den meisten Verfahren zwar anwaltlich vertreten sind, die Anwaltschaft jedoch teilweise wenig sensibilisiert ist für gleichstellungsrechtliche Fragestellungen.

Zu Frage 3: Wie viele weitere Fälle bzw. Personen gelangten in den vergangenen zehn Jahren insgesamt und im jährlichen Durchschnitt an die Schlichtungsbehörde Gleichstellung beim Arbeitsgericht (privatrechtliche Arbeitsverhältnisse) sowie bei der Schlichtungsstelle der Dienststelle Personal (öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse)? Wie viele Personen holten lediglich Informationen ein, ohne weitere Schlichtungsprozesse durchzuführen?

Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse

Bei der Schlichtungsbehörde Gleichstellung wurden zwischen 2013 und 2023 insgesamt 29 Fälle registriert. Zur Frage, wie viele Personen lediglich Informationen (etwa im Rahmen der Rechtsberatung) eingeholt haben, können leider keine Angaben gemacht werden, da solche Daten nicht statistisch erfasst werden. Aus Erfahrung zeigt sich, dass nicht alle Anfragen letztlich in ein Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren münden.

Öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse

In den Jahren 2013 bis 2023 gingen jährlich durchschnittlich 4.7 Schlichtungsgesuche bei der Schlichtungsstelle ein (einschliesslich Nichteintreten und Anfragen von Nichtverwaltungsangestellten). Es wird zwar keine Statistik betreffend Gleichstellungsfragen geführt. Eine entsprechende Sichtung ergab jedoch keine Erwähnung von Gleichstellungsfragen in den Gesuchen aus den Jahren 2013 bis 2023, auf welche eingetreten wurde. Im laufenden Jahr 2024 wurde ein Gesuch mit Bezug zum Gleichstellungsgesetz gestellt, welches vor der Verhandlung zurückgezogen wurde. Telefonische Anfragen werden statistisch nicht erfasst. Es ist aber im letzten Jahr kein Fall mit einem Bezug zu Gleichstellungsfragen bekannt.

Es ist zu beachten, dass diese Auskunft nur für den Geltungsbereich der Schlichtungsstelle für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gilt, wovon insbesondere Gemeindeangestellte oder seit 2021 Angestellte des Luzerner Kantonsspitals ausgeschlossen sind.

Zu Frage 4: Welchen inhaltlichen Bezug haben die Schlichtungsfälle und Anfragen zur Gesetzesgrundlage? Inwiefern wird auch auf die Praxis der Schlichtungsstellen Bezug genommen, wonach nach dem Gleichstellungsgesetz auch Fälle zu geschlechtlicher und sexueller Identität und sexueller Orientierung verstanden werden (HSLU 2020, Gleichstellungsbericht LU, S. 70)?

Nicht in sämtlichen Verfahren wird von den gesuchstellenden Parteien ausdrücklich auf die Gesetzesgrundlage verwiesen, diese wird jedoch von Amtes wegen angewendet. Bei der Schlichtungsbehörde Gleichstellung des Kantons Luzern wurde bis jetzt ein Fall behandelt, bei welchem die Geschlechtsidentität ein Thema war.

Zu Frage 5: Wie viele Fälle bzw. Personen gelangten in den vergangenen zehn Jahren insgesamt und im jährlichen Durchschnitt an die kantonale Gleichstellungsfachstelle der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (Disg)?

Im Bereich Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (Disg) gehen vereinzelt telefonische Anfragen zum Gleichstellungsgesetz ein, mehrheitlich von betroffenen Personen (hauptsächlich Frauen), diese wurden jedoch nicht systematisch erfasst. Gemäss den vorhandenen Aktennotizen und E-Mails gingen zwischen 2013 und 2024 (Stand: 26. November 2024) 45 Anfragen zum Gleichstellungsgesetz bei der Disg ein. Dies entspricht einem durchschnittlichen Aufkommen von etwa vier Anfragen pro

Jahr. Da die Disg jedoch kein Beratungsangebot im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes anbietet, lassen diese Angaben keinen Rückschluss auf die tatsächliche Nachfrage zu.

Zu Frage 6: Im Rahmen der Anfrage A 424 von Sara Agner über Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Kanton Luzern (2017) hat der Regierungsrat bei den Gerichten und der Bevölkerung von regelmässiger Sensibilisierung zum Gleichstellungsgesetz gesprochen. In welcher Form findet diese heute statt?

In der Antwort auf die [Anfrage A 424 von Sara Agner](#) wurde festgehalten, dass die Sensibilisierung der Bevölkerung sowie der Mitglieder der Richterinnen und Richter durch die Informationsbroschüre «*Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben*» erfolgt. Diese liegt im öffentlichen Wartebereich des Gerichtsgebäudes aus. Weiterführende Informationen zum Gleichstellungsgesetz sind zudem unter www.disg.lu.ch/gleichstellungsgesetz abrufbar.

Im Rahmen der von den Gerichtsschreiberinnen und -schreibern des Arbeitsgerichts durchgeführten Rechtsberatung werden den Rechtssuchenden ebenfalls Informationen zum Gleichstellungsgesetz zur Verfügung gestellt. Auf der Webseite der Schlichtungsbehörde Gleichstellung wird der Verfahrensablauf erklärt und auf die Webseite der Disg verwiesen. Als zusätzliche Massnahme wurde veranlasst, dass ein Link zur Webseite www.gleichstellungsgesetz.ch ergänzt wird.

Der Bereich Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen der Disg erteilt bei Bedarf Auskünfte zum Gleichstellungsgesetz und verweist an spezialisierte Beratungsstellen (vgl. auch Frage 5).

Zu Frage 7: Welche weiteren Bemühungen wurden und werden bei der Gleichstellungsfachstelle, der Schlichtungsbehörde und den Gerichten konkret im Rahmen des Planungsberichtes zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (2022–2025) ergriffen, um Arbeitnehmende und Arbeitgebende über Beratungsmöglichkeiten und über weitere rechtliche Schritten und Beratungsmöglichkeiten zum Gleichstellungsgesetz zu informieren (Massnahme 1.4)?

Die Massnahme 1.4 sieht vor, dass Informationen zur (kostenlosen) Beratung bei arbeitsrechtlichen Fragen beziehungsweise Rechtsauskunft insbesondere zu Fragen, die das Gleichstellungsgesetz betreffen, zum Beispiel Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder sexueller Belästigung, einfach verfügbar und barrierefrei publiziert werden. Es handelt sich um eine laufende Massnahme. Dabei werden die auf der Webseite www.disg.lu.ch/gleichstellungsgesetz bereitgestellten Informationen regelmässig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.